Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Interkommunales Gewerbegebiet Mooswiesen-West“

zwischen

der **Stadt Bopfingen** – vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Gunter Bühler, Rathaus, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen –

und

der **Gemeinde Unterschneidheim** – vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Joas, Rathaus, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim –

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der holzverarbeitende Betrieb „Holzwerke Ladenburger“ beabsichtigt die Erweiterung am nördlichen Rand von Kerkingen. Die Erweiterung erstreckt sich auf die Teilorte Kerkingen und Zöbingen. Die beiden Kommunen entwickeln daher gemeinsam das zukünftige interkommunale Gewerbegebiet mit der Bezeichnung „Mooswiesen-West“ auf einer Fläche von ca. 68.983m2. Gegenstand der Vereinbarung ist die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens der „LadenburgerGruppe“ zwischen der Stadt Bopfingen und der Gemeinde Unterschneidheim nach § 2 dieser Vereinbarung.
(2) Die Abgrenzung des „Interkommunalen Gewerbegebiets Mooswiesen - West“ (Vereinbarungsgebiet) ergibt sich aus dem dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Lageplan vom 15.7.2024 schwarz bandiert.

§ 2 Einnahmeverteilung

(1) Die Stadt Bopfingen wird als hebeberechtigte Gemeinde für die Gewerbesteuer des interkommunalen Gewerbegebiets „Mooswiesen-West“ bestimmt.
(2) Die Stadt Bopfingen verpflichtet sich, das gesamte Ist-Aufkommen* im Stadtgebiet aus der Gewerbesteuer der „Ladenburger-Gruppe“, nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr der vollständigen Fertigstellung mit Produktionsaufnahme und Abnahme des interkommunalen Gewerbegebiets (u. a. mit Trocknungs-, Pelletieranlage, Hobelanlagen und LKW-Stellplätze), jedoch frühestens ab dem Jahr 2026, auf die Gemeinde Unterschneidheim mit 5,61 % und auf die Stadt Bopfingen mit 94,39 % aufzuteilen und abzuführen. Die Abrechnung erfolgt jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres. *Veranlagungen aus Steuervorjahren werden beim Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nicht berücksichtigt.
(3) Die Stadt Bopfingen teilt bis zum 30.04. des Folgejahres dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gern. § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift vom 13. Juni 1996 (GABI. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung die Aufteilung angefallenen Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach dem in § 2 Abs. 2 genannten Schlüssel mit.
(4) Die Stadt Bopfingen informiert die Gemeinde Unterschneidheim jährlich in schriftlicher Form über diese Mitteilung.

(5) Die in Abs. 1–4 getroffenen Bestimmungen über die Aufteilung und Abführung des Gewerbesteueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens dieser Vereinbarung, mindestens jedoch 5 Jahre ab dem Jahr der vollständigen Fertigstellung mit Produktionsaufnahme und Abnahme des interkommunalen Gewerbegebiets, jedoch frühestens ab dem Jahr 2026.
(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Gegebenheiten oder der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung entsprechenden Weise zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit getroffen.
(2) Eine ordentliche Kündigung wird ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei erstmals nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Jahr der vollständigen Fertigstellung mit Produktionsaufnahme und Abnahme des interkommunalen Gewerbegebiets, jedoch frühestens ab dem Jahr 2026, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Jahresende außerordentlich gekündigt werden, wenn eine Einigung gemäß § 2 Abs. 6 nicht herbeigeführt werden kann. Danach besteht für den Fall, wenn eine Einigung gemäß § 2 Abs. 6 nicht herbeigeführt werden kann, eine jährliche Kündigungsmöglichkeit mit gleicher Kündigungsfrist.
(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 5 Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamts Ostalbkreis. Die Vereinbarung und die Genehmigung werden von der Stadt Bopfingen und der Gemeinde Unterschneidheim unverzüglich öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Bopfingen
Bopfingen, den 28.10.2024
gez. Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

Für die Gemeinde Unterschneidheim
Bopfingen, den 23.10.2024
gez. Johannes Joas

Bürgermeister
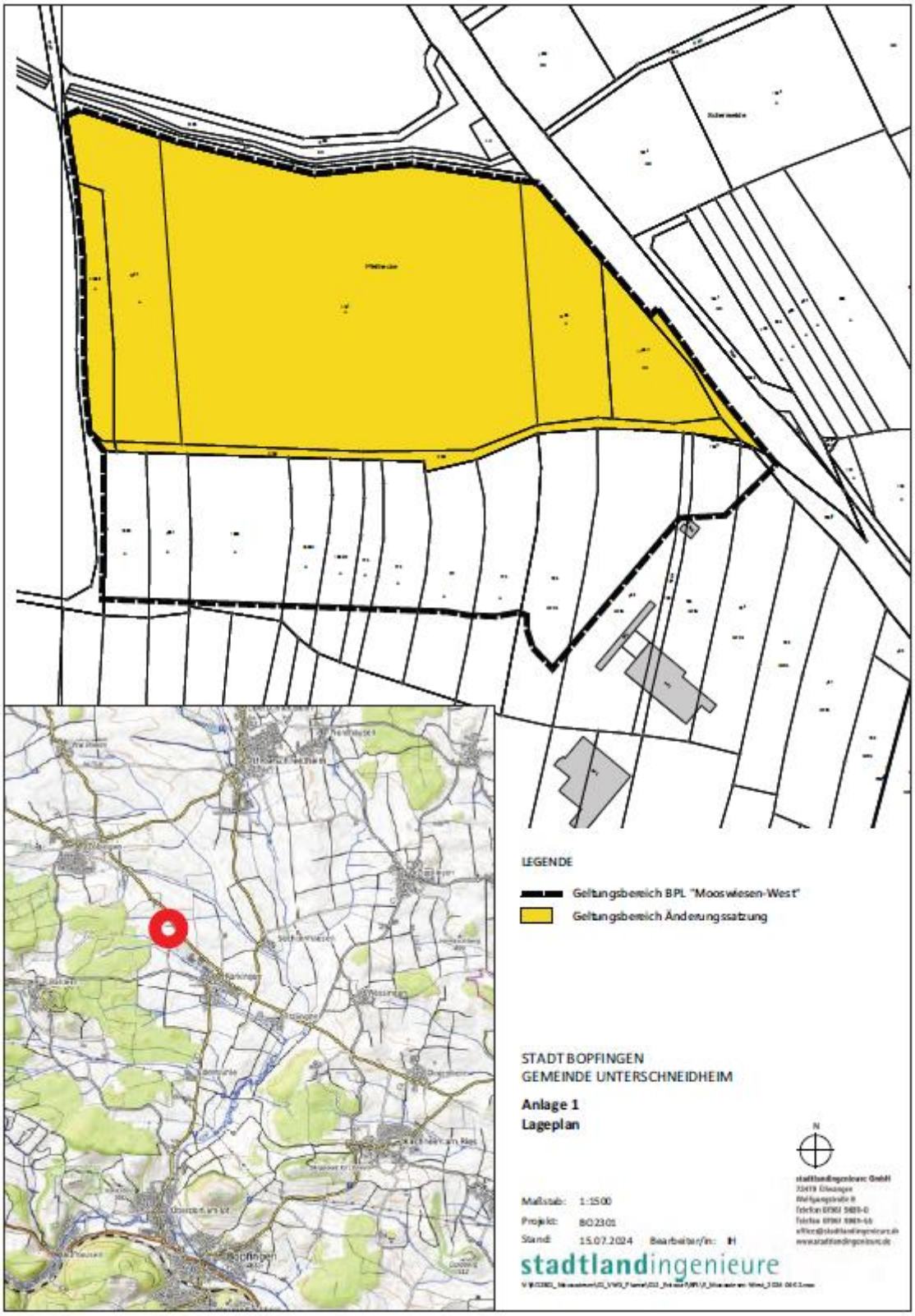
Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:
Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 11.11.2024 diese Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit§ 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.